

# Private Gewalt wird tendenziell nicht anerkannt

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **91 (1994)**

Heft 11

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838451>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bessert worden (Identität des Opfers wird nicht mehr preisgegeben, keine Konfrontation mit dem Täter gegen den Willen des Opfers, Befragungen im Beisein einer Vertrauensperson, Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität können verlangen, von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen zu werden). Viele Beratungen sind telefonisch, in speziellen Fällen bieten Beratungsstellen externe Gespräche oder Haus-/Spitalbesuche an.

Was nicht unter die Ausgabenkompetenz der Beratungsstelle (Soforthilfe) fällt, muss diese via Gesuch bei der kantonalen Stelle (meist Fürsorgeamt für Beratungsbereich, Justizdepartement für Entschädigungs-/Genugtuungsansprüche) anfordern. Für weitergehende Hilfe, z. B. für Psychotherapie

einer Frau nach sexuellem Missbrauch in der Kindheit, für nicht gedeckte Krankenkassen- oder für Anwaltskosten, sind die finanziellen Verhältnisse der Betroffenen, die Schwere des Deliktes und allfälliges Selbstverschulden mitentscheidend. All dies wird im Gesetz nicht definiert und von den Kantonen sehr unterschiedlich interpretiert: Es gibt grosszügige und restriktive Interpretationen, was zu sogenanntem «Opfertourismus» führen kann.

Auch ein Gesuch um Genugtuung oder Entschädigung stellt ein Opfer in der Regel mit Hilfe einer Beratungsstelle oder einer Anwältin.

*\* Die Adressliste der Opferhilfestellen ist erhältlich beim Sekretariat der FDK, Postfach 459, 3000 Bern 14, 031/371 04 29.*

## **Private Gewalt wird tendenziell nicht anerkannt**

Schon lange vor Inkraftsetzung des OHG im Januar 1993 hatten die Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern mit Gewalt-Opfern zu tun. In verschiedenen Kantonen sind sie denn auch als offizielle OHG-Beratungsstellen anerkannt. Ihre Erfahrungen mit dem OHG und den kantonalen Verantwortlichen nehmen sich sehr unterschiedlich aus. Im Gesetz gehe «private Gewalt» fast unter, sagt Yvonne Weber vom Berner Frauenhaus. Gewalt im privaten sozialen Raum werde tendenziell nicht anerkannt, ist die Erfahrung von Margrith Schmidlin vom Frauenhaus in Olten. Für sie ist klar, dass der Aufenthalt in einem Frauenhaus OHG-«würdig» ist – und bezahlt werden muss. Aber nur bei offensichtlichen Tötlichkeiten mit vorweisbaren Verletzungen und Strafanzeige

sei die Sachlage offenbar eindeutig klar. «Nur» Würgemale würden schon mal als «partnerschaftliches Problem» abgetan und ein Gesuch abgelehnt. Die weitaus meisten Frauen aber fliehen gerade wegen Problemen mit dem Partner, also wegen Gewalt in ihrem privaten Bereich, in ein Frauenhaus.

An derartigen Schwierigkeiten, wie sie Gesetz und Auslegung bieten, glaubt Yvonne Weber zu erkennen, dass bei der Schaffung des Gesetzes kaum an Frauen mit gewalttätigen Partnern gedacht worden sei. Denn: «Aus vielen Gründen erstatten Klientinnen von Frauenhäusern keine Strafklage», was ihre Rechte als Opfer ganz offensichtlich schmälere. Bis jetzt haben die Bernerinnen im Gegensatz zu ihren Kolleginnen in Olten keine schlechten Erfahrungen mit der Bewil-

ligung von Gesuchen im Beratungsreich durch den Kanton gemacht. Allerdings, so Yvonne Weber, haben sie noch nie ein Gesuch um Genugtuung – und das ohne Strafanzeige – bei der Justizdirektion eingereicht.

Bereits in ihrer Diplomarbeit kritisieren Vini Gassmann und Jeannette Fink, nur vereinzelte Kantone hätten die Bundesgelder für das OHG aufgestockt; Luzern habe sogar nicht einmal den gesamten Bundesbeitrag budgetiert. Mit Blick auf knappe Finanzen fragt sich Yvonne Weber, wie sich die Kantone wohl in vier Jahren verhalten werden, wenn sie alleine die Finanzierung des OHG übernehmen müssen. Ein Auge auf die Finanzen hält auch Margrith Schmidlin: Vehement setzt sie sich dafür ein, dass finanzielle Opfer-Beiträge an Frauenhaus-Klientinnen bis zum Schluss über das OHG laufen und nicht an die Fürsorge übergehen. Es wäre eine «fatale Abhängigkeit» für die Betroffenen, wenn sie aufgrund ihrer Gewalterfahrungen auch noch abhängig würden von der Fürsorge.

Grundsätzlich gilt für beide Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser in Olten

und Bern, dass sie dranbleiben wollen: Das Gesetz werfe zwar viele Fragen auf, aber es liege an ihnen und weiteren Fachfrauen, diese Lücken nun zu füllen. Gerade bei Fällen von psychischer Misshandlung müsste jetzt von den Beratungsstellen her argumentiert und versucht werden, die kantonalen Stellen und Verantwortlichen dafür zu sensibilisieren, dass auch diese Frauen und Kinder Opfer seien. *gem*

### **OHG-Erfahrungsaustausch**

Am 11. November 1994 führt die Fürsorgedirektorenkonferenz in Bern eine Tagung (10 – 16.30 Uhr) zum OHG durch. Verantwortliche von kantonalen OHG-Stellen und Fachleute der anerkannten Beratungsstellen sollen ihre Erfahrungen austauschen können. (Regionale Vertretungen erwünscht, TeilnehmerInnenzahl beschränkt.)

*Auskunft/Anmeldung: FDK-Sekretariat, Hopfenweg 39, PF 459, 3000 Bern 14, Tel. 031/371 04 29*

### **Solidaritätsfonds: Spendenrückgang**

Von einem massiven Spendenrückgang berichtet der Solidaritätsfonds für werdende Mütter in Bedrängnis (*Sofa*), ein Sozialwerk des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF. In den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres sind über Fr. 102 000. – weniger

Spenden eingegangen als im Vorjahr. Im Rahmen des Vorjahres hingegen blieb die Zahl der Gesuche (1993: 686). 1993 wurden über 1,2 Mio Franken ausgeschüttet. Der Fonds unterstützt Frauen, die durch Schwangerschaft und Geburt in Not geraten. *(pd)*